

## § 4

### Organisationsübersicht und Geschäftsverteilungsplan

- (1) Der organisatorische Aufbau der Landesanstalt ist in einer Organisationsübersicht darzustellen.
- (2) Die Sachgebiete und deren Aufgaben sowie die Sachgebietsleiter und deren Stellvertreter sind in einem Geschäftsverteilungsplan zu benennen.
- (3) <sup>1</sup>Die Geschäftsverteilung bestimmt der Leiter der Landesanstalt. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann die Organisation und die Geschäftsverteilung ändern.